

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung**§ 11**

(1) Alle im § 9 Abs. 3 der Verordnung festgelegten Prozentsätze beziehen sich auf die aus dem Jahre 1954 noch zur Verfügung stehenden und die nach § 7 der Verordnung für die Verwendung freigegebenen Beträge.

(2) Arbeiter im Sinne des § 9 Abs. 3 der Verordnung sind alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 8, 8 a, 9, 9 a, 10, 10 a, 11, 11 a, 14 und 14 a entlohnt werden.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung**§ 12**

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an die zentralen Fonds beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung durch die Betriebe vom Ministerium zurückzufordern.

§ 13

Die nicht verbrauchten Bestände des Direktorfonds I und II aus dem Jahre 1954 sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das Jahr 1955 zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Direktorfonds-Verordnung 1955 und dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

§ 14

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anordnung**zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955.**

Vom 27. April 1955

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955 (GBl. I S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern angeordnet:

§ 1

Der Minister der Justiz kann im Einzelfall für die Bezirke und Kreise, in denen aus besonderen Gründen der termingemäße Abschluß der Schöffenvahlen nicht möglich war, die Durchführung der Wahlen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium der Justiz

Dr. B e n j a m i n
Minister

Hinweis auf Verkündungen**im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 21 vom 23. April 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	137
Anordnung vom 6. April 1955 über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	138
Dreißigste Bekanntmachung vom 15. April 1955 über die Verbindlichkeits- erklärung von Staatlichen Standards	138
Die Ausgabe Nr. 22 vom 26. April 1955 enthält:	
Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten.....	141
Anordnung vom 22. März 1955 über die Änderung der Zuordnung der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte	142
Zweite Anordnung vom 15. April 1955 über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	143
Anweisung vom 15. April 1955 über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft	144
Bekanntmachung vom 30. März 1955 einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern	144